OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701603/2/MZ

Datum:
Linz, 25. Februar 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des B A, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr vom 20.01.2022, GZ: VStV/922300003341/2022, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe mit 200,- EURO und die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 20,- EURO.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.01.2022, GZ: VStV/922300003341/2022, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) belangt, weil sie zu einer näher genannten Zeit an näher genanntem Ort einen kleinen und einen mittleren pyrotechnischen Gegenstand „Dum Bum“ ohne CE-Kennzeichnung und ohne Produktbeschreibung in deutscher Sprache besessen habe. Dies stelle eine Übertretung der § 40 Abs 1 Z 3 iVm § 32 Abs 1 PyroTG dar, weshalb über die bP eine Geldstrafe in der Höhe von 600,- EUR, EFS 3 Tage, verhängt wurde.

b) Gegen die genannte Strafverfügung erhob die bP rechtzeitig einen auf die Strafhöhe beschränkten Einspruch. Begründend bringt die bP vor, 1.100,- EUR monatlich zu verdienen und eine Sorgepflicht zu haben. Als Vermögen wird ein von der Höhe her nicht weiter spezifiziertes Sparbuch angegeben.

c) Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis gab die belangte Behörde dem Einspruch dahingehend statt, als die Geldstrafe auf 400,- EURO, die EFS auf 2 Tage, herabgesetzt wurde. Die Begründung gibt lediglich formelhaft allgemeine Floskeln wieder, eine konkrete Strafzumessung erfolgt nicht.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem sie neuerlich die Herabsetzung der Strafe beantragt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird zunächst der in den Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

Zudem ist festzustellen, dass die bP am 31.07.2004 geboren ist. Es kann dem Verwaltungsakt nicht entnommen werden, dass die bP nicht unbescholten wäre.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Der für die Strafbemessung im gegenständlichen Fall einschlägige § 40 Abs 1 Z 3 Pyrotechnikgesetz sieht für die von der bP begangene Übertretung eine Geldstrafe bis zu 3.600,- EUR oder eine Freiheitsstrafe in der Dauer von bis zu drei Wochen vor.

b) Gemäß §§ 38 VwGVG iVm 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) Mit einer Ermahnung kann schon deshalb nicht vorgegangen werden, da nicht ersichtlich ist, inwieweit die Bedeutung des durch § 38 Abs 1 PyroTG geschützten Rechtsgutes, das sind die körperliche Integrität sowie das Eigentum bei unsachgemäßer Handhabung sowie die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, bloß gering ist.

Die bP gibt einen monatlichen Verdienst von 1.100,- EUR und eine Sorgepflicht an. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse scheint die von der belangten Behörde zugemessene Strafe bereits recht hoch. Zudem wurde von der belangten Behörde der Milderungsgrund der Unbescholtenheit und auch die im Wege der Akzeptanz des Schuldspruches zu Tage getretene Tateinsicht nicht weiter gewertet. Schließlich ist, in Anlehnung an § 34 Abs 1 Z 1 StGB, auch das jugendliche Alter der bP strafmildernd zu berücksichtigen.

Das Landesverwaltungsgericht ist vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass auch eine Geldstrafe in der im Spruch festgesetzten Höhe, das sind in etwa 18 % der monatlichen Einkünfte der bP, ausreicht, um die bP in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

d) Bei diesem Ergebnis ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafzumessung jeweils im konkreten Fall erfolgt, ihr keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer